

Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, auch weiterhin eng mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und anderen in Betracht kommenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der multilateralen und bilateralen Maßnahmen auf diesen Gebieten zu fördern, und dabei gleichzeitig unter anderem im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen und Abmachungen Programme und konkrete Projekte durchzuführen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und andere interessierte Parteien der internationalen Gemeinschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen zu unterstützen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine nach wie vor unternehmen, um mit den Folgen der Katastrophe von Tschernobyl fertig zu werden, und ersucht den Generalsekretär, an die Mitgliedstaaten zu appellieren, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

3. *nimmt Kenntnis* von der Gründung eines Internationalen wissenschaftlichen und technologischen Zentrums für nukleare und radiologische Unfälle in der Ukraine als ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Verbesserung der Kapazität, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an seinen Aktivitäten zu beteiligen;

4. *erklärt* den 26. April 1996 zum Internationalen Tag zum Gedenken an den zehnten Jahrestag des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl und bittet die Mitgliedstaaten, im Rahmen geeigneter Aktivitäten dieses tragischen Ereignisses zu gedenken und die Öffentlichkeit besser über die Folgen aufzuklären, die Katastrophen dieser Art für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt in der ganzen Welt haben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/155. Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* der Wichtigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des wertvollen Beitrags, den seine Mitglieder zur Evaluierung und Überwachung der Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>157</sup> durch ihre Vertragsstaaten leisten,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Konvention über die Rechte des Kindes inzwischen einhundertdreiundachtzig Vertragsstaaten zählt, womit die universale Ratifikation nahezu erreicht ist,

*davon Kenntnis nehmend*, daß die Konferenz der Vertragsstaaten die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 der Konvention angenommen hat,

1. *billigt* die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 der Konvention über die Rechte des Kindes, durch welche das Wort "zehn" durch das Wort "achtzehn" ersetzt wird;

2. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Änderung möglichst bald mit der Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen wird und somit in Kraft treten kann.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/158. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>158</sup>,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

*sowie unter Hinweis* auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993 und 49/64 vom 15. Dezember 1994,

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

<sup>157</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>158</sup> A/50/575 und Add.1.